

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Artikel: Erklärung
Autor: Graf, Johann Baptist
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542936>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

stellt hat, ist unter austrührerischen Gemeinden begriffen.

5. Diese Proklamation soll in allen Gemeinden bekannt gemacht werden. — Diejenigen Municipalitäten, Ausschüsse oder andere Behörden und Personen, welche dieses Blatt zurückhalten oder verhindern bekannt zu werden, sind mit ihrer Person und ihrem Vermögen dafür verantwortlich.

O meine Mitbürger, folget der Stimme Eures Freundes! Eure Anführer und Aufwiegler haben Euch betrogen und ins Elend geführt! Sie haben Euch hülfe verheissen von allen Gegenden her, aber glaubt nicht, daß das brave Schweizervolk solcher Thoren Aufruf gehorcht. — Kehret ohne Zeitverlust zur Ordnung und Treue gegen unsere vaterländische Gesetze zurück — dies ist das einzige und letzte Mittel zur Rettung Eurer Gemeinden!

Basel, den 8. Okt. 1800.

Heinrich Zschokke.

Beitrag der im Canton Zürich am 21. und 28ten Herbstmonat für die sämmtlichen brandbeschädigten Einwohner in diesem Canton gesammelten Kirchensteuern, aus der darüber von der Verwaltungskammer und Hilfsgesellschaft in Zürich publizirten detaillirten Tabelle ausgezogen:

	Fr.	b.	r.
Distrikt Venken	1189	4	1
— Andelfingen	926	4	-
— Winterthur	2703	7	9
(Gemeinde Winterthur 2540 fl.)			
— Egg	542	2	5 $\frac{1}{3}$
— Fehraltorf	564	7	1
— Bassersdorf	521	2	9
— Regensdorf	562	3	-
— Bulach	964	3	6
— Zürich	4745	7	8
(Gemeinde Zürich 4244 fl.)			
— Mettmenstetten	547	6	5
— Horgen	770	5	9
— Meilen	744	5	2
— Grüningen	329	6	1
— Uster	322	1	7
— Wald	213	9	6
Zusammen . . .	15648	7	9 $\frac{1}{3}$

Exklarung.

Mit Besremden las ich einen Bericht aus dem Helvetischen Zuschauer, der mir aufgebürdet und mich vor dem ganzen Publikum als einen Mann darstellt, welcher das Glück eines Republikaners an der Zerstörung finden möchte. Bürger Obristhelfer Müslein (der in der Liebe des Nächsten aber nicht seine Seeleigkeiten zu finden scheint) zieht diesen vorgeblichen Bericht aus den Helvetischen Annalen, einer eben so unreinen als verläumperischen Quelle, aus der zwar B. Müslein gerne schöpfen mag. Der Bericht, der mir unrechterweise aufgebürdet wird, lautet so: „Graf berichtet, im Canton Appenzell habe ein grosser Theil den Eid geschworen, und ein anderer nicht: nun aber marschieren 2000 gute Bürger (man weiß nicht, ob sie dazu einen Auftrag haben) auf Appenzell, die diesen austrührischen Flecken zu verbrennen drohen.“ Diesen Bericht erkläre ich falsch, wie er da ist, und eine Verläumding gegen mich. Der Bericht, den ich erstattete, und den man in dem Schweizerischen Republikaner wörtlich findet, lautet wie folgt: „Mit Wehmuth muß er anzeigen, daß auch im Canton Sentis der Eid nicht allgemein geleistet wurde, und daß in vielen Gegenden desselben Unruhen ausgebrochen sind: auch er will nicht, daß die ruhigen Gegenden der unruhigen wegen immer mit Truppen beladen seyen; zugleich zeigt er an, daß 2000 Mann von den ruhigen Gegenden in die unruhigen marschieren, um dieselben wieder in Ordnung zurückzubringen.“ Ich erkläre bey diesem Anlaß, daß der Flecken Appenzell sich keinen Aufruhen niemals zu Schulden kommen ließ, vielmehr oft litt wegen seiner Liebe zur Ruhe und Ordnung: eben wäre es meinem eignen Interesse nicht vorteilhaft gewesen, wenn der Flecken Appenzell verbrannt oder ruinirt worden wäre. Nur scheint mir nicht einmal fälschlich, zu welchem Behuf dem B. Müslein ein Bericht von mir (in welcher Form und Sinn es auch seyn möchte) in der angeschuldigten Verläumding gegen den Exrepresentant Kuhn dienen könne.

Bern den 13. Okt. 1800.

Johann Baptist Graf,
Mitglied des gesetzgebenden Rath.